

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

<p>An:</p> <p style="text-align: center;">siehe Formular PCT/ISA/220</p>	<h2 style="margin: 0;">PCT</h2> <p style="margin: 0;">SCHRIFTLICHER BESCHIED DER INTERNATIONALEN RECHERCHENBEHÖRDE (Regel 43bis.1 PCT)</p>			
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none; width: 50%; padding: 5px;">Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)</td> <td style="border: none; width: 50%; padding: 5px; text-align: right;">siehe Formular PCT/ISA/210</td> </tr> </table>		Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210	
Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210			
<p>Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220</p>	<p>WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten</p>			
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none; width: 33%; padding: 5px;">Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/051625</td> <td style="border: none; width: 33%; padding: 5px;">Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 24.01.2018</td> <td style="border: none; width: 33%; padding: 5px;">Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 27.02.2017</td> </tr> </table>	Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/051625	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 24.01.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 27.02.2017	
Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/051625	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 24.01.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 27.02.2017		
<p>Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC INV. H02K5/20 H02K9/197 H02K1/32 ADD. H02K9/19</p>				
<p>Anmelder MAGNA POWERTRAIN GMBH & CO KG</p>				

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

<p>Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <p>Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016</p> </div>	<p>Datum der Fertigstellung dieses Bescheids</p> <p>siehe Formular PCT/ISA/210</p>	<p>Bevollmächtigter Bediensteter</p> <p style="font-size: 1.2em; font-weight: bold;">Dragojlovic, Djordje</p> <p>Tel. +31 70 340-0</p>
--	--	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>5</u> Nein: Ansprüche <u>1-4, 6, 7</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-7</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-7</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

1 **Zu Punkt V**

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1.1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1 US 2015/214817 A1 (KIM SANG-JIN [KR]) 30. Juli 2015 (2015-07-30)

D2 WO 2013/152473 A1 (GEN ELECTRIC [US]; XU ZHIHAI [CN]; LI KULFENG [CN]) 17. Oktober 2013 (2013-10-17)

D3 US 2015/280525 A1 (RIPPEL WALLY E [US] ET AL) 1. Oktober 2015 (2015-10-01)

1.2 **Neuheit des unabhängigen Anspruchs 1**

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.

D1 offenbart (siehe insbesondere Abb. 3-6 sowie Absätze 32-34 und 54, die Bezugszeichen in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument) eine Elektrische Maschine (1, siehe Absatz 33) für ein Kraftfahrzeug umfassend:

- ein Gehäuse (10),
- einen Stator (21),
- wobei der Stator (21) über einen Statorkühlkreislauf (Abb. 3) kühlbar ist,
- wobei der Statorkühlkreislauf an einen externen Kühlkreislauf angeschlossen ist (siehe Absatz 34) und
- einen Kühlmantel (11) aufweist, der am Stator (21) angeordnet ist, und
- einen Rotor (25), wobei der Rotor über einen Rotorkühlkreislauf (Abb. 3) kühlbar ist,
- wobei der Rotorkühlkreislauf ein interner, geschlossener Kühlkreislauf ist (siehe Absatz 54 und Abb. 3), der einen Wärmetauscher (Abb. 3) aufweist,

- wobei der Wärmetauscher (Abb. 3) durch den Kühlmantel (11) des Statorkühlkreislaufs ausgebildet ist (siehe Absatz 54).

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit **nicht neu**.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist auch nicht neu im Hinblick auf das Dokument D2.

1.3 Abhängige Ansprüche 2-7

Die abhängige Ansprüche 2-7 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit (Art. 33 (2)) bzw. erfinderische Tätigkeit (Art. 33 (3)) erfüllen:

Ansprüche 2, 3, 4, 6: Siehe D1 (Abb. 3). Der Gegenstand der Ansprüche ist **nicht neu**.

Anspruch 5: Siehe D1 (Abb. 3) und D3 (Abb. 1a). Der Gegenstand des Anspruchs ist nicht erfinderisch.

Anspruch 7: Siehe D1 (Abb. 4-6). Der Gegenstand des Anspruchs ist **nicht neu**.

2 Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

2.1 Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1 und D2 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben.

2.2 Anspruch 3 und die Beschreibung stehen im Widerspruch zur Abb. 1-4:

- In der Abb. 2 ist der zweite Kühlmittelauslass (12) über die zweite Kühlmittleitung (14) mit dem ersten Kühlmittleinlass (9) fluidverbunden. In der Beschreibung und An. 3 ist die erste Kühlmittleitung (13) statt der zweiten Kühlmittleitung (14) genannt.
- und in der Abb. 4 ist der erste Kühlmittelauslass (11) über die erste Kühlmittleitung (13) mit dem zweiten Kühlmittleinlass (10) fluidverbunden. In der Beschreibung und An. 3 ist die zweite Kühlmittleitung (14) statt der ersten Kühlmittleitung (13) genannt.